

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

Antragstellerinnen
und Genehmigungsinhaberinnen



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Dienstszitz Hamburg

**Genehmigung für die Errichtung von Anlagen, § 2
Seeanlagenverordnung (SeeAnIV);
hier : Rammschall - Standardnebenbestimmung 14 -
Basic Design gemäß Standard Konstruktion;
auch in Verbindung mit Standardnebenbestimmung Nr.23
(Meilensteinplan)**

Datum
20.06.2012
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 - 3500
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5126/Rundbrief/2012 M5

RUNDBRIEF

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Errichtung von Gründungskonstruktion für Offshore-Windparks wird derzeit ganz überwiegend mit Tiefgründungen gearbeitet, deren Pfähle in den Meeresboden gerammt werden. Zur Vermeidung und Verminderung des dabei entstehenden Rammschalls habe ich in den jeweiligen Nebenbestimmungen Nr. 14 der Genehmigung ein System von Schutzmaßnahmen angeordnet, welches aus zu monitorenden Messungen, Vergrämung und Schallminderungsmaßnahmen besteht.

Die bisherigen Erfahrungen mit den im Bau befindlichen Vorhaben sowie den Vorbereitungen für den Baubeginn der kurz vor dem Baustart stehenden Vorhaben zeigen, dass die Bauherren erhebliche Mühe und Ressourcen aufwenden, um die hiermit verbundenen Verpflichtungen aus der Nebenbestimmung Nr. 14 zu erfüllen.

Allerdings ist auch feststellbar gewesen, dass die beauftragten Schallvermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen noch nicht in der gebotenen Weise in die konstruktive Auslegung der Gründung und in den logistischen Ablauf der Gründungsarbeiten einbezogen worden sind. Die zugrunde liegende Vorstellung, dass das Einrammen der Pfähle und der hierbei durchzuführende Schallschutz gleichberechtigte Tätigkeiten derselben Maßnahme sind, erscheint noch nicht in jedem Vorhaben und bei allen an der Maßnahme Beteiligten durchgedrungen zu sein.

Um dem integrativen Ansatz von Einbringen der Pfähle mit geeignetem Schallschutz gerecht werden zu können, ist es daher erforderlich, die vorgesehene Gründungsvariante bereits bei der Entwurfserstellung mit den Arbeiten zur Erstellung des Schallschutzkonzeptes zu verbinden,

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel
Deutsche Bundesbank
BLZ 210 000 00
Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:
DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer:
DE 811239341

damit die vorgesehene Schallschutzmaßnahme auch zu der geplanten Tragwerkkonstruktion passt.

Ich werde - auch einer dringenden Anregung des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein e.V. folgend - nur noch solche Dokumente zur Erfüllung der Anforderung an das Basic Design der Gründungskonstruktion für die 2. Freigabe akzeptieren, wenn diesen ein auf die Konstruktion bezogenes Konzept der Schallvermeidungs- und Schallminderungsmaßnahme beigelegt ist. Das Konzept und insbesondere die schallvermindernden Maßnahmen müssen zur Einhaltung des Lärmwertes von 160 dB SEL in 750 m Entfernung zur Emissionsstelle geeignet sein.

Dies wäre selbstverständlich für die 3. Freigabe entsprechend nachzuführen, da zum Erhalt der 3. Freigabe die Darlegung des operativen Aufbaus vorzulegen ist. Die konkrete Ausführung der Schallschutzmaßnahme auf der Baustelle muss allerdings zumindest konzeptionell bereits mit den Unterlagen für die 2. Freigabe dargelegt werden, um die Machbarkeit bewerten zu können.

Dies gilt ab sofort für alle die Verfahren, die bisher noch keine 2. Freigabe beantragt haben; die Vorhaben, die bereits Unterlagen für die 2. Freigabe vorgelegt haben; jedoch noch keine - oder keine integrativ angelegte - verbindliche Unterlage für den Schallschutz eingereicht haben, werde ich in den jeweiligen Einzelvorhaben auffordern, dies nunmehr im Zuge der weiteren Abarbeitung zu tun.

Besondere Beachtung sollten die vorstehenden Vorgaben seitens der Genehmigungsinhaber bei der Erfüllung des entsprechenden Meilensteins aus dem Antrag oder dem Genehmigungsbescheid - Nebenbestimmung Nr. 23 - finden, da die Einreichung eines Basic Designs in einer ganzen Anzahl von Vorhaben als Meilenstein verbindlich geregelt ist.

Als Erreichung des Meilensteins - 2. Freigabe - werden künftig nur noch die im obigen Sinne erstellten Dokumente gewertet werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dahlke

Beglaubigt:
gez. Brüggemann

